

**II-7469 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

Nr. 3730/J

1989-05-12

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Gugerbauer, Dr. Partik-Pablé
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Paragraph 333 ASVG - Entschädigungen von Dienst-
nehmern nach Verkehrsunfällen

Aufgrund der Bestimmungen des § 333 ASVG ist die Schadener-
satzpflicht des Dienstgebers gegenüber dem Dienstnehmer
eingeschränkt. Der Dienstgeber haftet nur dann, wenn er den
Unfall vorsätzlich verursacht hat. Diese Bestimmung führt nun
immer wieder zu großen Härtefällen. Sie bedeutet, daß der
geschädigte Dienstnehmer insbesondere auch bei einem
Verkehrsunfall unter Umständen nur auf die Leistungen der
Sozialversicherung angewiesen ist, obwohl ihm sonst nach
allgemeinem Schadenersatzrecht weitergehende Ansprüche
zustünden.

So wurden erst jüngst wieder zwei Fälle bekannt, wo Personen,
die bei Verkehrsunfällen schwer verletzt wurden, unter
Hinweis auf § 333 ASVG kein Schmerzengeld erhielten. In
einem dieser Fälle, der mit Hilfe des ÖAMTC an den Obersten
Gerichtshof herangetragen wurde, sah sich dieser veranlaßt in
seiner Begründung ausdrücklich festzustellen: "Bedenken
dagegen (gemeint ist die Regelung des § 333) könnte nur der
Gesetzgeber Rechnung tragen."

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn
Bundesminister für Arbeit und Soziales die

A n f r a g e :

Werden Sie eine Änderung des § 333 ASVG ausarbeiten
lassen, durch welche die sich aus der derzeitigen
Rechtslage ergebenden besonderen Härten für Unfallopfer
beseitigt werden?